

KÜHLGUT - Lagerbuch für Kühlhäuser und gewerbliche Anlagen - KG3005.15

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über sämtliche bei ihm eingelagerten Waren ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei zu führen (auch elektronisch möglich), aus dem/der Folgendes ersichtlich sein muss:

1. Angabe des Tages der Einlagerung.
2. Name des Versicherten.
3. Art und Menge der eingelagerten Waren.
4. Bezeichnung der in Anspruch genommenen Kühlräume.
5. Angabe des Tages der Auslagerung.